LANDKREIS KARLSRUHE

Finanzen und Beteiligungen
Az.: II.1-902.311-5619381

Sitzungsvorlage			**VA/36/2020**
Aktuelle Auswirkungen der Corona-Pandemie			
TOP	**Gremium**	**Sitzung am**	**Öffentlichkeitsstatus**
1	**Verwaltungsausschuss**	**02.07.2020**	**öffentlich**

1 Anlage	Konzeption für die digitale Ausstattung der Schülerinnen und Schüler

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss:

1. nimmt die aktuelle Entwicklung und die Auswirkungen der Corona-Pandemie zur Kenntnis.

2. stimmt zu, dass bei einer weiteren Unmöglichkeit der Leistungserbringung aufgrund der Corona-Pandemie im sozialen Bereich die Zahlungen ab dem 01.Juli 2020 bis zu 75 % nach den Regelegungen der Entschädigung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) gewährt werden, und fordert das Land auf, den durch SodEG auf maximal 75 % gedeckelten Anteil der Landkreise durch Landesmittel angemessen aufzustocken.

3. begrüßt die Konzeption zur personelle Verstärkung im Gesundheitsamt, stimmt der sofortigen Besetzung der zusätzlichen 40 Stellen im Vorgriff auf den Stellenplan 2021 zu und fordert das Land Baden-Württemberg auf, umgehend die hierfür notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

I. Sachverhalt

Im Stadt und Landkreis sind derzeit (22.06.2020) noch 31 Personen an COVID 19 erkrankt und nicht genesen. Neu auftretende Fälle werden durch eine intensive Containmentstrategie begleitet und damit die Infektionsketten nachverfolgt und unterbrochen. Über die aktuelle Entwicklung wird in der Sitzung berichtet.

Die Corona-Pandemie und die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus hatten und haben massive Auswirkungen auf sämtliche Bereiche unseres gesellschaftlichen und sozialen Lebens. Dies gilt in besonderem Maße im Bereich der Wirtschaft, der Schulen, des ÖPNVs und auch für die sozialen Leistungen und Betreuungsangebote. Viele soziale Einrichtungen, Dienstleister und Unternehmen, die ihre Leistungen teilweise oder vollständig nicht mehr erbringen konnten oder aber durch die Pandemie einen deutlich erhöhten Aufwand haben, waren unmittelbar betroffen. Ziel war es von Anfang an, neben der Deckung der individuellen Bedarfe auch den Bestand der im Landkreis tätigen Einrichtungen und Dienstleister zu sichern und so die bewährte aufgebaute Infrastruktur im ÖPNV und im Sozialbereich, den SBBZ und den beruflichen Schulen im Landkreis zu erhalten. Damit konnten am Ende des „Shutdown“ die Leistungen im ÖPNV, in den Schulen und im sozialen Bereich kurzfristig wieder zur Verfügung gestellt werden.

1. Weitergewährung der Zahlungen für Leistungen im Landkreis Karlsruhe während der Corona-Pandemie

Zum Erhalt der sozialen Infrastruktur im Landkreis Karlsruhe hatte sich die Verwaltung entschieden, die Leistungen an soziale Institutionen, Vereine, Einrichtungen und auch an die Tagespflegeeltern bis zunächst 31.05.2020 in vollem Umfang weiter zu gewähren, auch wenn diese Leistungen aufgrund der Kontaktverbote eingestellt waren oder nur vermindert angeboten werden konnten. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 entschieden, einer Verlängerung der Bezahlung der Dienstleistungen im Bereich des Dezernats Mensch und Gesellschaft und des ÖPNV bis zum 30.06.2020 zuzustimmen.

Die Weiterzahlung der Leistungen bis 30.06.2020 hatte zur Folge, dass im sozialen Bereich monatlich bis zu 4,3 Mio. € ausbezahlt wurden, ohne dass die Sozialen Dienstleister die volle Gegenleistung erbringen mussten. Überplanmäßige Auszahlungen sind dadurch nicht entstanden, da die Ausgaben in der bisher bereits vereinbarten Höhe erfolgten und im Haushaltsplan enthalten waren.

Sofern die Leistungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang erbracht werden, mussten aber die betroffenen Träger und Unternehmen nachweislich vorrangige Leistungen wie Kurzarbeitergeld, Soforthilfen, die Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Ansprüche nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beantragen.

Nachdem in allen Lebensbereichen die Beschränkungen gelockert bzw. schrittweise aufgehoben werden, werden auch die Leistungen im ÖPNV, an den Schulen des Landkreises Karlsruhe und im sozialen Bereich im großen Umfang wieder voll erbracht.

Sofern dies nicht der Fall ist, sollen zukünftig im Sozialbereich die Regelungen des SodEg Anwendung finden

Das SodEG ist ein Bundesgesetz, das Land hat jedoch die Kommunen zur Umsetzung bestimmt. Entsprechend den Regelungen des SodEG werden daher ab 01.07.2020 nur noch in den Fällen, in welchen die Sozialen Dienstleister die Leistungen nicht oder teilweise nicht erbringen können, 75 % der vereinbarten Gelder zur Auszahlung gebracht. Dies dient dazu Überzahlungen zu Lasten des Landkreises zu vermeiden.

Ab dem 01.07.2020 folgt der Landkreis Karlsruhe dem in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden Baden-Württemberg und dem KVJS festgelegten 3-Stufen-Plan. Dieser sieht folgendes vor:

1. Vollständige Weiterfinanzierung des Angebots nur bei Vorliegen eines vertraglichen Anspruchs.

2. Soweit die vereinbarten Leistungen ganz oder auch nur teilweise nicht erbracht werden können, greift insoweit ausnahmslos SodEG: Antragstellung + maximal 75 % der bisherigen Leistungsentgelte.

3. Abweichungen hiervon nur, wenn es einen tragfähigen Ausnahmegrund gibt, z. B. zusätzliche Landesmittel bei den Tagesmüttern.

Eine nachträgliche Abrechnung zur Vermeidung einer Überkompensation ist bei den Zahlungen der letzten Monate gesetzlich vorgeschrieben und wird von der Landkreisverwaltung umgesetzt.

2. Personelle Auswirkungen im Gesundheitsamt

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie musste das Gesundheitsamt in seiner Zuständigkeit für den Stadt- und Landkreis personell verstärkt werden. Die 115 Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes stellten ihre vielfältigen sonstigen Aufgaben größtenteils ein und kamen im Gesundheitsschutz zum Einsatz. Weiteres Personal aus dem gesamten Landratsamt wurde zur Pandemiebekämpfung eingesetzt. Zusätzlich wurde Personal extern über das Robert-Koch-Institut und das Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt und finanziert. Zeitweise arbeiteten rund 200 Personen direkt für die Gesundheitsverwaltung an der Bekämpfung der Pandemie.

Politische Vorgabe zur Bearbeitung des COVID-19-Infektionsgeschehens war und ist weiterhin eine konsequente Containmentstrategie. Dies bedeutet eine personalaufwändige Bearbeitung aller gemeldeten Fälle, die Kontaktierung aller ermittelten Kontaktpersonen sowie die enge Begleitungen von Einrichtungen, in denen Einzelfälle auftreten oder Ausbrüche beobachtet werden.

Aktuell ergeben sich aus bundes- und landesweiter Diskussion zwei Konsequenzen:

2.1 Grundsätzliche Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD)

Bereits vor COVID-19 war die nachhaltige Stärkung des ÖGD seit langem überfällig. Der Landkreistag hat nunmehr diese politische Forderung aktualisiert und sieht für ein Gesundheitsamt in der Größenordnung des Land- und Stadtkreises Karlsruhe einen Personalmehrbedarf von 8,0 VZÄ für notwendig an – davon 3,0 Landesstellen im höheren Dienst und jeweils 2,5 kommunale Stellen im gehobenen bzw. mittleren Dienst. Diese Stärkung des ÖGD muss nachhaltig sein und ist daher ohne Befristung vorgesehen.

2.2 Verstärkung der Gesundheitsverwaltung zur weiteren Verfolgung des Infektionsschutzgeschehens.

Um den Aufgaben im Zusammenhang mit der aktuellen Pandemie gerecht zu werden, ist es erforderlich, innerhalb der Abteilung Gesundheitsschutz ein eigenes Sachgebiet „COVID-19“ zu bilden.

Die Abschätzung der erforderlichen Personalgröße erweist sich als sehr schwierig, da die Entwicklung der Infektionszahlen in keiner Weise sicher vorhersagbar ist. Nach Berechnungen der Bundesregierung sind bis zu 5 Sachbearbeiter für die Kontaktnachverfolgung je 20.000 Einwohner erforderlich. Für Stadt- und Landkreis Karlsruhe würde dies bis zu 185 zusätzliche Stellen bedeuten.

Nach einem hohen Infektionsgeschehen Ende März und Anfang April dieses Jahres sind die COVID-19-Fälle im Stadt- und Landkreis Karlsruhe kontinuierlich zurückgegangen und bewegen sich aktuell auf sehr niedrigem Niveau. Dieser Rückgang ist auf die intensiven und für die Gesellschaft einschneidenden Maßnahmen zurückzuführen, die die Kontaktbeschränkungen in hohem Maß mit sich gebracht haben (Lock-Down). Nun werden viele dieser Einschränkungen wieder zurückgenommen und Einrichtungen geöffnet, so dass die Menschen wieder deutlich mehr miteinander in Kontakt kommen werden. Neben dem zu erwartenden Auftreten neuer COVID-19-Fälle ist daher auch wieder von einer höheren Anzahl an Kontaktpersonen pro Fall auszugehen.

Die Struktur des neuen Sachgebiets „COVID-19“ ist nachfolgend dargestellt:

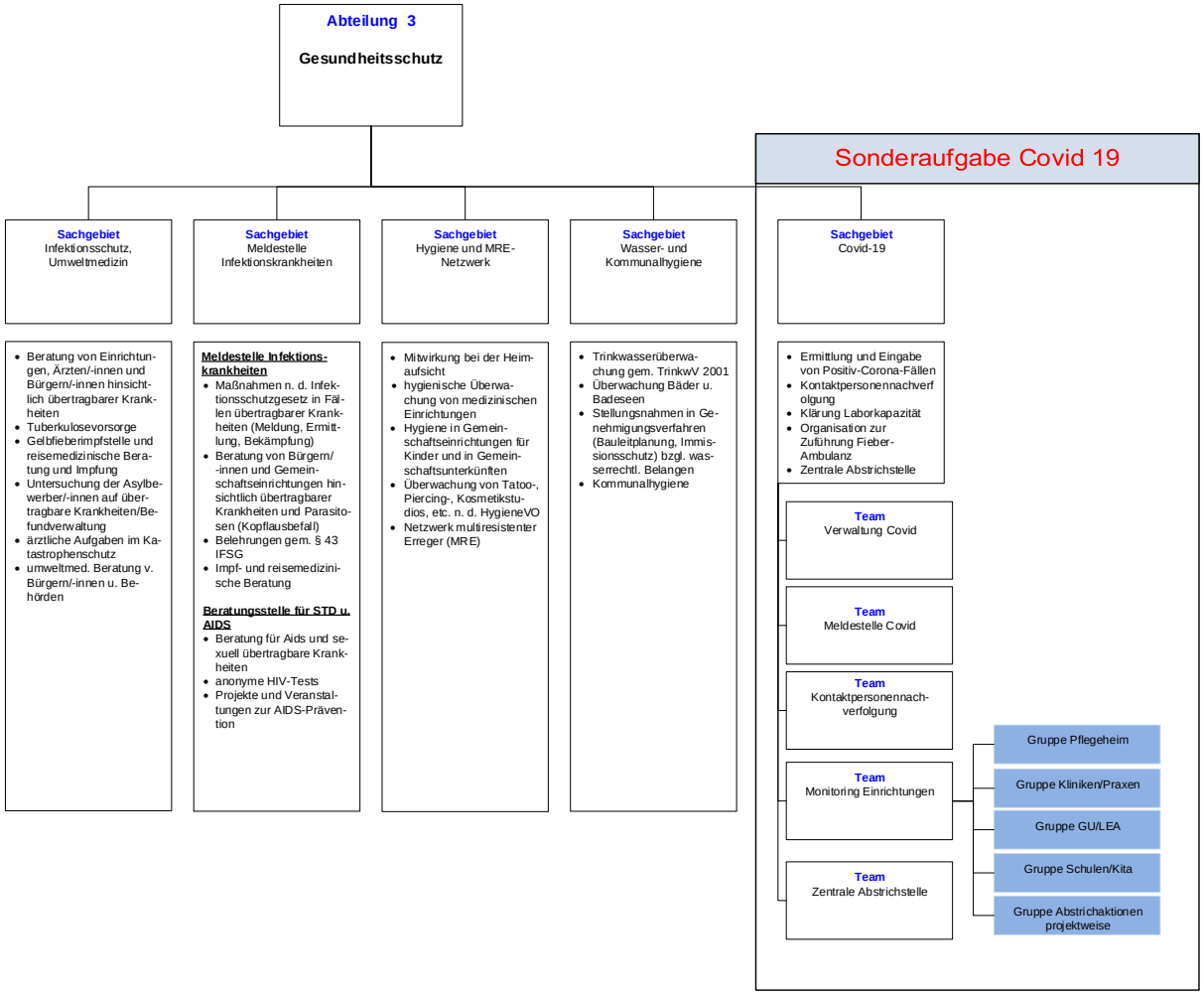

Um das weitere Pandemiegeschehen in den nächsten Monaten bewältigen zu können, wurde ein sogenanntes 3-Stufenmodell für das Gesundheitsamt des Stadt- und Landkreises entwickelt.

Stufe 1 – Das Infektionsgeschehen liegt bei bis zu 20 Fällen pro Tag (140 pro Woche)

Um das Infektionsgeschehen bereits in der Stufe 1 bewältigen zu können, muss das bestehende Team des Infektionsschutzes (20 Personen) für den Zeitraum der Pandemie mit zusätzlichem Personal für die Sonderaufgabe COVID-19 inklusive Containmentstrategie im Umfang von 35 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aufgestockt werden.

Stufe 2 – Das Infektionsgeschehen liegt bei 20 bis 35 Fällen pro Tag (254 Fälle pro Woche)

Damit übersteigt das Arbeitsaufkommen die gestärkte Personalkapazität aus dem Sachgebiet COVID-19. Das Gesundheitsamt erhält Verstärkung aus dem übrigen Landratsamt und der Stadtverwaltung Karlsruhe. Bei dieser Verstärkung handelt es sich um 20 bis 40 vorab für diese Aufgabe geschulte Personen. Die Stadt Karlsruhe hat sich bereit erklärt, Personal für diesen Fall einschließlich der erforderlichen Schulungen bereitzustellen.

Stufe 3 – Das Infektionsgeschehen liegt über 35 bis 50 oder mehr Fällen pro Tag

Das Arbeitsaufkommen übersteigt auch die Personalkapazität der Stufe 2. In dieser Situation wird wieder Personal des gesamten Gesundheitsamtes für COVID-19 herangezogen. Wesentliche andere Aufgabenbereiche im Gesundheitsamt können dann nicht mehr wahrgenommen werden.

3. Allgemeine Situation an den beruflichen Schulen und SBBZen in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe

Insbesondere für die SBBZen waren umfangreiche Konzepte (Raumkonzepte, Desinfektionskonzepte, Schutzausrüstung, Schülerbeförderung) zu erstellen sowie offene Fragen mit Kultusverwaltung und Gesundheitsamt zu klären. Der organisatorische, zeitliche und logistische Aufwand war für alle Beteiligten hoch.

Für die SBBZen wurde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ein umfangreiches Hygiene- und Schutzkonzept entworfen. Darin sind u.a. folgende Punkte geregelt:

– Zentrale Hygienemaßnahmen
– Raumhygiene und weitere Vorkehrungen
– Hygiene im Sanitärbereich
– Unterrichts- und Pausenorganisation
– Schutzausrüstung
– Schülerbeförderung
– Risikogruppen
– Fallmanagement im Falle einer Erkrankung

Im Rahmen der mehrmals neu angepassten Schul-Corona-Verordnungen aufgrund der schrittweisen Schulöffnungen zum 04.05., 18.05., 15.06. und 29.06. war das Hygiene- und Schutzkonzept jeweils entsprechend neu anzupassen. Hierzu waren regelmäßige Besprechungen mit den Schulleitungen, dem Gesundheitsamt und dem Amt für ÖPNV und Beteiligungen erforderlich.

Des Weiteren war die Notbetreuung, auch in den Ferienzeiten, zu organisieren. Hierfür wurde u.a. Personal des Landkreises Karlsruhe eingesetzt.

Sommerferien

Für die Sommerferien 2020 findet in den beruflichen Schulen teilweise unterstützender Unterricht statt.
Die Albert-Einstein-Schule bietet z. B. ein Vorbereitungskurs Mathematik Berufliche Gymnasien und Berufskolleg an.

Konzept zur flächendeckenden Versorgung aller Schüler mit digitalen Endgeräten in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe

Während der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass Schüler aus finanzschwachen Haushalten, hinsichtlich der Unterrichtsteilnahme beim Home-Schooling nicht im erforderlichen Maße auf digitale Endgeräte zurückgreifen können.

Baden-Württemberg erhält weitere Bundesmittel im Rahmen des Digitalpakts Schule. Das Land Baden-Württemberg will diese mit Landesmitteln aufstocken und dann auf insgesamt 130 Millionen Euro verdoppeln. Damit könnten 300.000 Schülerinnen und Schüler, die zu Hause kein digitales Endgerät zur Verfügung haben, ein solches ausleihen.

Auf dieser Grundlage erarbeitet das Landratsamt Karlsruhe ein umfassendes Konzept, um Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten (inkl. der möglichen Peripheriegeräte) ausstatten und damit eine Chancengleichheit, auch hinsichtlich der eLearning Unterrichtsteilnahme von zuhause gewährleisten zu können. Die Konzeption ist in der Anlage beigefügt.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

1. Allgemeines

Städte, Gemeinden und Landkreise müssen mit erheblichen Mehraufwendungen bzw. Mindererträgen aufgrund der Corona-Pandemie rechnen. Neben den unmittelbaren Aufwendungen für die Beschaffung von Schutzausrüstungen, Desinfektionsmitteln oder die Einrichtung von Fieberambulanzen und Abstrichzentren werden sich diese auch in entgangenen Gebühren und Beiträgen aufgrund geschlossener Einrichtungen im Sozial-, Kultur- und Gesundheitsbereich und steigenden Sozial- und Jugendhilfeausgaben abbilden.
Die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2020 lassen massive Steuerausfälle erwarten. Gegenüber der Steuerschätzung von Oktober 2019 wird mit Mindereinnahmen für die kommunale Ebene von 15,6 Mrd. € gerechnet.

Die massiven Rückgänge bei den Gemeinschaftssteuern des Landes, belaufen sich nach der Mai-Steuerschätzung auf rd. 4,18 Mrd. € bzw. 11,6 %, was wiederum zu entsprechenden Rückgängen bei den Schlüsselzuweisungen der Städte und Gemeinden und Landkreise von knapp 900 Mio. € im Jahr 2020 führen wird. Für den Landkreis bedeutet dies einen Einnahmeausfall von voraussichtlich rd. 8,2 Mio. €.

2. Bisherige bzw. angekündigte Hilfen des Landes zu Gunsten der Kommunen

2.1 100 Mio. € Soforthilfe für März/April 2020

Das Land hat sich mit den Kommunen für die Monate März/April auf eine Abschlagszahlung von 100 Mio. € verständigt. Auf den Landkreis entfiel hiervon ein Betrag in Höhe von 1.048.812,31 €. Die Städte und Gemeinden des Landkreises profitieren mit insgesamt 2.811.790.71 € von dieser Hilfe.

2.2 Weitere 100 Mio. € Soforthilfe für Mai 2020

Eine weitere Abschlagszahlung von 100 Mio. € hat das Land für den Monat Mai 2020 ausbezahlt. Hiervon entfielen 35 Mio. € auf die Erstattung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung. Die Verteilung erfolgte auf Grundlage der gewichteten Kinder. Auf den Landkreis entfielen 773.333,78 €, auf die Städte und Gemeinden des Landkreises insgesamt 3.131.476,89 €.

3. ÖPNV

3.1 Ausgleich für Schülertickets

Zur Entlastung der Eltern stellt das Land 36,8 Mio. € zur Verfügung um denjenigen, die ihre Schülerabonnements nicht gekündigt haben, zwei Monatsbeiträge zu ersetzen. Auf den Landkreis sollen hier rd. 2,2 Mio. € entfallen, die den Entgeltausfall bei der Scoolcard voraussichtlich vollständig ausgleichen.

3.2 ÖPNV-Rettungsschirm

Das Land stellt 200 Mio. € zur Unterstützung des ÖPNV mit Bussen und Bahnen bereit, um die gravierenden Einnahmeausfälle zu kompensieren. Die Verteilung soll zusammen mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln (insgesamt 2,5 Mrd. €) erfolgen Wieviel davon auf den Landkreis Karlsruhe entfällt, kann derzeit noch nicht beziffert werden. Nach den derzeitigen Schätzungen rechnet man mit einem Betrag zwischen 3 Mio. € und 4 Mio. € an Fahrgeldausfällen. Auch auf Bundesebene ist ein Rettungspaket für den ÖPNV vorgesehen.

4. Schlüsselzuweisungen

Das Land hat zugesagt, die Auszahlung der Schlüsselzuweisungen nicht auf Basis der Mai-Steuerschätzung, sondern noch nach den Ergebnissen der Schätzung vom Oktober 2019 vorgenommen. Der Landkreis hat dadurch noch den für das erste Halbjahr im Haushalt eingeplanten Betrag von rd. 36,5 Mio. € erhalten.

Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich hierbei lediglich um eine Liquiditätshilfe handelt und die endgültige Festsetzung der Schlüsselzuweisungen seitens des Landes noch vorgenommen werden muss. Nach derzeit geltendem Recht ist der 2020 zu viel erhaltene Betrag von rd. 4,1 Mio. € im Jahr 2021 zurückzuerstatten.

Im Übrigen wurde vom Land keine Aussage getroffen, ob und in welchem Umfang es die Kommunen bei den coronabedingten Mehrausgaben unterstützt. Eine diesbezügliche Erhebung bei den 35 Landkreisen ergab saldierte Netto-Aufwendungen zum Stichtag 15.05.2020 von rd. 228,8 Mio. €. Für den Landkreis Karlsruhe lag der Aufwand bei rd. 16,4 Mio. €.

5. Krankenhäuser - COVID Entlastungspauschale

Die überschlägige Ermittlung dieser Kompensationshilfen deutet drauf hin, dass Kliniken mit einem hohen Spezialisierungsgrad, hoher fachlicher Expertise und in denen im RKH-Konzept die COVID-Patienten bewusst konzentriert und Hochleistungsressourcen für Notfälle freigehalten wurden.

Danach rechnen die Kliniken des Landkreises Karlsruhe mit einem Einnahmeausfall von rd. 5.392.000 € und Minderausgaben von rd. 762 T€. Nach einer Leistung des COVID-Entlastungsgesetzes von rd. 3.571.000 € wird nach derzeitiger Schätzung noch eine Deckungslücke von rd. 1.059.000 € bei den Kliniken des Landkreises Karlsruhe verbleiben.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Zahlungsfähigkeit der Kliniken erhalten bleibt. Dabei wird auch unterstellt, dass die Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes real ankommen und nicht möglicherweise über andere Ausgleichsmechanismen an anderer Stelle zu Lasten der Kliniken faktisch wieder verrechnet werden.

6. Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes

6.1 Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (SGB II)

Der Koalitionsausschuss hat sich am 02./03. Juni 2020 auf ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verständigt. Dieses sieht zur Stärkung der Kommunen angesichts der dort auftretenden Steuerausfälle vor, dass der Bund dauerhaft weitere 25 % und somit insgesamt bis zu 75 % der Kosten der Unterkunft erstattet. Nach einer überschlägigen Berechnung partizipieren von der erhöhten KdU-Beteiligung in Höhe von bundesweit 4 Mrd. € die Landkreise in Baden-Württemberg mit rund 200 Mio. €.

Für Baden-Württemberg beträgt die KDU-Beteiligung aktuell 51,1 %. Ausgehend von den aktuellen Prognosewerten würde einer Erhöhung der KDU-Beteiligung auf den Höchstbetrag von 75 % für den Landkreis Karlsruhe jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 8 Mio. € bedeuten. Allerdings ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch offen. Derzeit gehen wir davon aus, dass das Gesetz vermutlich zum 01.09.2020 veröffentlicht wird.

Dabei soll verhindert werden, dass die Leistungen für Unterkunft und Heizung künftig im Auftrag des Bundes erbracht werden. Die Kommunen kennen den örtlichen Wohnungsmarkt am besten und sollen deswegen weiterhin für diese Leistungen verantwortlich sein. Daher ist eine Verfassungsänderung vorgesehen, nach der der der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zu 75 % tragen kann, bevor Bundesauftragsverwaltung eintritt.

6.2 Kompensation der aktuellen krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle

Ein weiterer Baustein des Konjunkturpaketes ist der Ausgleich der Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer. Dazu gewährt der Bund für 2020 den Gemeinden gemeinsam mit den Ländern hälftig finanziert einen pauschalierten Ausgleich. Der Anteil des Bundes beträgt 5,9 Mrd. €. Aus Sicht der Landkreise wird darauf zu achten sein, dass dieser Ausgleich in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Kreisumlage einfließt und somit kreisumlagefähig ist.

7. Gesundheitsamt

Für die Sonderaufgabe COVID-19 inklusive Containmentstrategie ist es erforderlich, bis zu 35 kommunale VZÄ zu rekrutieren. Dies führt im Jahr 2020 zu einem Personalmehraufwand von rd. 626 T€ und im Jahr 2021 von rd. 1.934 T€.

Für die dauerhafte Stärkung des ÖGD ist es erforderlich, 5 kommunale VZÄ zu rekrutieren. Dies führt im Jahr 2020 zu einem Personalmehraufwand von rd. 124 T€ und im Jahr 2021 von rd. 384 T€

Ungeachtet einer Entscheidung des Landes zur Einrichtung/Finanzierung weiterer Stellen für die Sonderaufgabe COVID-19 sowie der Stärkung des ÖGD ist es bereits jetzt zwingend erforderlich mit der Personalrekrutierung zu beginnen, um einer möglichen zweiten Welle begegnen zu können.

Dafür ist es erforderlich insgesamt bis zu 40 Stellen zusätzlich im Vorgriff auf den Haushalt 2021 zu schaffen. Die 5 Stellen zur Stärkung des ÖGD sollen künftig durch das Land refinanziert werden. Die übrigen 35 Stellen erhalten im Stellenplan 2021 einen KW-Vermerk und werden mit Rückgang der Pandemie sukzessive abgebaut. Auch bei diesen Stellen wird erwartet, dass das Land die Finanzierung für den erforderlichen Zeitraum sichert.

III. Zuständigkeit

Gem. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.